Förderrichtlinie
der Stiftung für das sorbische Volk
über die Vergabe von Stipendien

Spěchowanska směrnica
Założby za serbski lud
wo spožčenju stipendijow

Spěchowańska směrnica
Założby za serbski lud
wo rozdawanju stipendijow

I. Allgemeine Bestimmungen 3
II. Vergabe eines 12-monatigen Stipendiums für ein Teilstudium der Sorabistik für ausländische Studierende 4
III. Vergabe von Leistungsstipendien an Studierende der Fachrichtungen Sorabistik und Lehramt Sorbisch bzw. Sorbisch/Wendisch 6
IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten 8

I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I enthält die für alle nach dieser Richtlinie vergebenen Stipendien geltenden Bestimmungen. Abschnitt II und III enthalten ergänzende Regelungen für die jeweiligen Förderbereiche.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stiftung für das sorbische Volk (im Folgenden: Stiftung) gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Stipendien. Rechtsgrundlage sind Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630) sowie dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 9. Dezember 1998 (SächsGVBl. S 629).

1.2 Für die Gewährung des Stipendiums gelten die Vorschriften der §§ 23, 44 und 44 a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 11. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. 2026 S. S 230) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Zweck der Förderung ist die Unterstützung motivierter und interessierter ausländischer Studierenden an der Sorabistik sowie leistungsstarker und gesellschaftlich engagierter Studierender der Sorabistik sowie des Lehramtes Sorbisch bzw. Sorbisch/Wendisch, um ihnen die Konzentration auf den Erwerb und die Vertiefung fachlicher Kompetenzen während des Studiums zu ermöglichen.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung (eines Stipendiums) besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, der Stiftung unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Gewährung oder Fortzahlung des Stipendiums von Bedeutung sein können, insbesondere:

- Exmatrikulation,
- Studiengangwechsel,
- Unterbrechung des Studiums,
- Beurlaubung.

II. Stipendienprogramm 1: Vergabe eines 12-monatigen Stipendiums für ein Teilstudium der Sorabistik für ausländische Studierende

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein Teilstudium der Sorabistik für ausländische Studierende mittels eines 12-monatigen Stipendiums.

Das Stipendium dient der Förderung und Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses speziell im Bereich der Sorabistik.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausländische Studierenden oder Doktorandinnen und Doktoranden anerkannter Hochschulen - vorzugsweise aus den slawischen Nachbarstaaten Deutschlands sein – welche den Studiengang Sorabistik an einer Universität im Land Brandenburg oder im Freistaat Sachsen, die den Studiengang Sorabistik als Vollzeit-/Präsenzstudium anbietet, belegen.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens vier Fachsemestern der Slawistik oder einer verwandten Fachrichtung an der Heimatuniversität sowie das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse, die eine aktive Teilnahme an den sorbisch-sprachigen Lehrveranstaltungen ermöglichen.

Der Abschluss der Fachsemester ist durch die Vorlage der Studienverlaufsbescheinigung der Heimatuniversität und die Auflistung aller bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu belegen.

Als ausreichende Sprachkenntnisse gelten:

- sorbische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder
- Sprachkenntnisse in einer slawischen Sprache auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist wie folgt zu erbringen:

- Bewerberinnen und Bewerber aus slawischsprachigen Staaten oder Regionen, die einen entsprechenden muttersprachlichen Schul- bzw. Studienabschluss nachweisen, müssen ihre Kenntnisse der betreffenden slawischen Sprache nicht zusätzlich durch ein Sprachzeugnis oder Sprachzertifikat belegen.

- Bewerberinnen und Bewerber, die nicht aus slawischsprachigen Staaten oder Regionen stammen, haben ihre Kenntnisse einer slawischen Sprache durch ein Sprachzeugnis oder Sprachzertifikat nachzuweisen.
- Verfügen Bewerberinnen und Bewerber in einer slawischen Sprache Sprachkenntnisse unterhalb des Niveaus C2 des GER, so sind zusätzlich sorbische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des GER durch ein Sprachzeugnis oder Sprachzertifikat nachzuweisen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird in monatlichen Festbeträgen in Form eines Zuschusses gewährt.

4.2 Das Stipendium umfasst die folgenden Leistungen:

- monatliches Stipendium von 992 Euro (insgesamt bis zu 11.904,00 Euro),
- einmaliges Büchergeld von 100 Euro,
- länderspezifische (Herkunftsland) Reisekostenpauschale (entsprechend den aktuellen Vorgaben des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)).

4.3 Das Stipendium wird für 12 Monate (Oktober bis September) gewährt. Bei vorzeitiger Exmatrikulation endet die Zahlung mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt.

Eine Verlängerung, Unterbrechung oder spätere Wiederaufnahme des Stipendiums ist ausgeschlossen.

5. Verfahren

5.1 Die Stiftung schreibt die Stipendien öffentlich auf ihrer Internetseite aus.

Die Ausschreibungen enthalten Informationen und Hinweise zum Bewerbungsverfahren:

- die Universitäten, Hochschulen und Studiengänge, an die die Stipendien gebunden sind,
- die Zahl der möglichen Stipendien,
- den Zeitraum der Stipendiengewährung,
- Umfang der einzureichenden Bewerbungsunterlagen (ausgefülltes Bewerbungsformular tabellarischer Lebenslauf, Motivationsschreiben, Nachweis über Studienverlauf, Zeugnisse, Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrenden der Heimatuniversität)
- Bewerbungsfrist, Form und Sprache der Bewerbungen, Bewerbungsweg
- Einzelheiten und Ablauf des Auswahlverfahrens,
- Hinweise zu den Bewerbungsbedingungen (siehe Zuwendungsvoraussetzungen).

5.2 Bewerbungen sind innerhalb der in der Ausschreibung vorgegebenen Frist und auf dem dort genannten Bewerbungsweg einzureichen.

5.3 Die bei der Stiftung form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden durch eine unabhängige und ehrenamtlich tätige Auswahlkommission bewertet. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft der Direktor der Stiftung auf Grundlage der Empfehlung der Auswahlkommission.

5.4 Die Stiftung schließt mit den Studierenden einen Stipendienvertrag ab. Der Stipendienvertrag enthält die Zweckbestimmung des Stipendiums, die Bedingungen und die damit verbundenen Pflichten der Studierenden, die Höhe und Dauer des Stipendiums, Regelungen zur Auszahlung des Stipendiums sowie zur möglichen Kündigung des Stipendienvertrages.

5.5 Das Stipendium wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Das Büchergeld und die Reisekostenpauschale nach Vorlage der entsprechenden Belege.

5.6 Als Verwendungsnachweis ist der Immatrikulationsnachweis für die Dauer der Gewährung des Stipendiums beizubringen. Weitere Forderungen zum Nachweis der Verwendung des Stipendiums bestehen nicht.

III. Stipendienprogramm 2: Vergabe von Leistungsstipendien an Studierende der Fachrichtungen Sorabistik und Lehramt Sorbisch bzw. Sorbisch/Wendisch

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Studierende der Fachrichtungen Sorabistik und Lehramt Sorbisch bzw. Sorbisch/Wendisch mittels Leistungsstipendium. Das Leistungsstipendium dient der Anerkennung überdurchschnittlicher Studienleistungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und beruflichen Nachwuchses im Bereich der sorbischen Sprache, Kultur und Bildung.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Studierende im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen der Studiengänge Sorabistik und Lehramt Sorbisch bzw. Sorbisch/Wendisch sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsstipendiums sind:

- die Immatrikulation im Studiengang Sorabistik oder dem Lehramtsstudiengang Sorbisch bzw. Sorbisch/Wendisch,
- der erfolgreiche Abschluss des zweiten Fachsemesters,
- ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 in den zur Bewertung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten,

- gesellschaftliches Engagement im sorbischen öffentlichen Leben.

Dies ist durch die Vorlage entsprechender Unterlagen zu bestätigen (Immatrikulationsnachweis, Nachweis über Studienleistungen, Empfelungsschreiben des Hochschuldozenten über gesellschaftliches Engagement im Rahmen des Studiums.

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der Regelstudienzeit.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird in monatlichen Festbeträgen für die Dauer von 12 Monaten in Form eines Zuschusses gewährt. Wird das Studium unterbrochen oder endet die Immatrikulation, endet die Auszahlung des Stipendiums mit Ablauf des betreffenden Monats.

4.2 Das Stipendium beträgt 200 Euro im Monat.

4.3 Die Förderdauer ist je Stipendiatin bzw. Stipendiat auf höchstens vier Semester begrenzt.

5. Verfahren

5.1 Die Stiftung schreibt die Stipendien öffentlich auf ihren Internetseiten aus.

Die Ausschreibungen enthalten Informationen und Hinweise zum Bewerbungsverfahren:

- die Universitäten, Hochschulen und Studiengänge, an die die Stipendien gebunden sind,
- Zeitraum der Stipendiengewährung,
- Umfang der einzureichenden Bewerbungsunterlagen (ausgefülltes Bewerbungsformular, tabellarischer Lebenslauf, Nachweis über Studienverlauf und Zeugnisse, Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrenden der Fachrichtung)
- Bewerbungsfrist, Form der Bewerbung, Bewerbungsweg
- Einzelheiten und Ablauf des Auswahlverfahrens,
- Hinweis zu den Bewerbungsbedingungen (siehe Zuwendungsvoraussetzungen).

5.2 Bewerbungen sind innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten Frist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stiftung einzureichen.

5.3 Die bei der Stiftung form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden durch eine unabhängige und ehrenamtlich tätige Auswahlkommission geprüft und bewertet. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft der Direktor der Stiftung auf Grundlage der Empfehlung der Auswahlkommission.

5.4 Die Stiftung schließt mit den Studierenden einen Stipendienvertrag ab. Der Stipendienvertrag enthält die Zweckbestimmung des Stipendiums, die Bedingungen und die damit verbundenen Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die Höhe und Dauer des Stipendiums, Regelungen zur Auszahlung des Stipendiums sowie zur möglichen Kündigung des Stipendienvertrages.

5.5 Das Stipendium wird in monatlichen Raten ausgezahlt.

5.6 Als Verwendungsnachweis ist der Immatrikulationsnachweis für die Dauer der Gewährung des Stipendiums beizubringen. Weitere Forderungen zum Nachweis der Verwendung des Stipendiums bestehen nicht.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Der Stiftungsrat hat diese Richtlinie am 16. September 2026 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch den Stiftungsratsvorsitzenden in Kraft.

Sie gilt für alle Vergabeentscheidungen, die ab ihrem Inkrafttreten getroffen werden. Dies gilt auch für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten bei der Stiftung eingegangen sind, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein Stipendienvertrag abgeschlossen wurde.

Im Übrigen tritt die Förderrichtlinie vom 22. Mai 2025 mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Bautzen/Budyšin, den 02. November 2026



Stiftung für das sorbische Volk

Marko Kowar

Vorsitzender des Stiftungsrates